



HORTORDNUNG

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2011

I. Betrieb eines öffentlichen Hortes

- (1) Die Marktgemeinde Waizenkirchen betreibt einen öffentlichen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kindebetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F., mit dem Sitz in der Hauptschule Waizenkirchen.
- (2) Der Hort wird als Ganztagshort mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr und Ferien (§ 8)

- (1) Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- (2) Die Hauptferien richten sich nach den Ferien der Volks- und Hauptschule und beginnen jeweils am Montag der 4. Ferienwoche und enden mit Freitag der 8. Ferienwoche. In organisatorisch begründeten Fällen können vom Gemeindevorstand auch längere oder andere Hauptferien festgesetzt werden.
Bei Vorliegen eines besonderen örtlichen Bedarfes, insbesondere wenn beide Elternteile oder die Erziehungsberechtigten der überwiegenden Zahl der Kinder, die den Hort besuchen, berufstätig sind, und wenn dies auch organisatorisch vertretbar ist, kann der Gemeindevorstand kürzere Hauptferien festsetzen oder von der Festsetzung der Hauptferien absehen.
- (3) a) Die Weihnachtsferien richten sich nach den Ferien in der Volks- bzw. Hauptschule.
b) Während der Semester-, Oster- und Pfingstferien ist der Hort (nach Bedarf von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) geöffnet, wenn mindestens 8 Kinder während der gesamten Öffnungszeit den Hort besuchen.

III. Öffnungszeiten (§ 9)

Die Besuchszeit des Hortes wird von Montag bis Freitag von 11:30 bis 17:00 Uhr festgesetzt. An schulfreien Tagen während des Arbeitsjahres ist der Hort von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, wenn mind. 8 Kinder während der gesamten Öffnungszeit den Hort besuchen.
An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

An schulfreien Tagen ist der Hort ab 7.30 Uhr geöffnet. An Schultagen sollen die Kinder unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen. Die Kinder können jederzeit vom Hort weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) beibringen (z.B. für den Besuch der Musikschule).

IV. Aufnahme in den Hort (§ 12)

- (1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- (2) Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsverordnung des Rechtsträgers).
- (3) Die Aufnahme in den Hort erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Hortleitung.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen bzw. anzugeben:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Kontonummer (für Abbuchsauftrag für den Elternbeitrag)
 - e) Jahreseinkommensnachweis der Eltern
- (5) Können nicht alle für den Besuch des Hortes angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das der Hort eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben.
- (6) Für den täglichen Hortbesuch sind mitzubringen:
Geeignete Hausschuhe, Schuhsackerl, Freizeitbekleidung (z.B. Jogginganzug).

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes hat bei der Hortleitung zu erfolgen. Der Austritt aus dem Hort ist erst nach Einhaltung einer sechswöchigen Abmeldefrist möglich. Der gesamte Elternbeitrag wird bis zum Ende der Abmeldefrist eingehoben.

VI. Widerruf der Aufnahme

Der Horterhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Hort widerrufen, wenn

- a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach § 12, Abs. 4, Pkt. 1 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- b) durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird oder
- c) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den Horterziehern lädt jede(r) gruppenführende Erzieher(in) die Eltern (Erziehungsberechtigten) aller Kinder, die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Arbeitsjahr, zu Elternabenden ein (§ 15 Abs. 3).
- (2) Zum Zwecke der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Festsetzung der Besuchszeiten und zur Klärung weiterer organisatorischer Fragen wird von der

Gemeinde alljährlich eine Elternversammlung, nach Beginn des Arbeitsjahres eventuell auch in Verbindung mit einem Elternabend, durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern (Erziehungsberechtigten) wird binnen 14 Tagen eine Elternversammlung durchgeführt.

VIII. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Hortes dienlichen Weise mit der(m) Horterzieher(in) zusammenzuarbeiten (§ 15 Abs. 2 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes).
- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die Besuchszeit eingehalten wird.
- (3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommenes Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Hortleitung unverzüglich unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- (5) Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit des Hortes.
- (6) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
- (7) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- (8) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

IX. Elternbeitrag

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben gemäß § 27 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes einen Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach der vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung entsprechend den jeweiligen Einkommensverhältnissen festgelegt.

X. Aufsichtspflicht

Den Erzieher(inne)n sowie den übrigen mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Personen obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes.

Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

XI. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn des Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Horterhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Hortbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
- b) der Hortbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht erhalten werden.

XII. Gastbeiträge für Kinder anderer Gemeinden

Bei Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist gemäß § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt entsprechend § 13 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung mindestens € 50,00 pro Kind und Öffnungsmonat.

XIII. Inkrafttreten

Diese Hortordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Ende der Kund-
machungsfrist: _____

Abgenommen am: _____